Amtsgericht Kreuzberg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	3
Zahlungsmöglichkeiten	
Schuldnerverzeichnis - Auskunft über Personen, die Einsi	
haben	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	

Amtsgericht Kreuzberg

Amtsgericht Kreuzberg

Anschrift

Möckernstraße 130 10963 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90 175-0 Fax: (030) 90 175-211 Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



Barrierefreier Zugang nur über den Eingang Hallesches Ufer 62

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 - 13.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 13.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die Grundbucheinsichtsstelle ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag 09.00 bis 14.00 Uhr

Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Teile des Grundaktenarchivs ausgelagert und daher bei Einsichtsersuchen nicht sofort verfügbar sind.

Grundbucheinsichten sind nur noch nach Terminvereinbarung (Tel. 90175 – 264 oder 718) möglich. Grundbuchauszüge können weiterhin zu den nachstehenden Sprechzeiten beantragt und nach entsprechender Prüfung auch erteilt werden. Bitte planen Sie in jedem Fall mehr Zeit ein, es ist mit Verzögerungen zu rechnen. Dem Publikum mit einem Termin gebührt der Vorrang. Die Sprechzeiten sind:

Montag bis Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr.

06.05.2024 2/5

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.4km <u>S Anhalter Bahnhof</u> S2, S25, S26, S1

U U-Bahn

0.1km <u>U Möckernbrücke</u>

U1, U3, U7

0.5km <u>U Gleisdreieck</u>

U2, U3, U1

0.6km <u>U Mendelssohn-Bartholdy-Park</u>

U2

🚥 Bus

0.2km <u>U Möckernbrücke</u>

N1

0.3km Schöneberger Brücke

M29

0.4km Willy-Brandt-Haus

M41

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

06.05.2024 3/5

Schuldnerverzeichnis - Auskunft über Personen, die Einsicht in einen Eintrag genommen haben

Sofern Sie im Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, können Sie einen Antrag auf Auskunft stellen, wer den Sie betreffenden Eintrag eingesehen hat. Bei positiver Entscheidung über den Antrag erhalten Sie per Post ein Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder, welches die Freischaltungsnummer (Einsichts-PIN) enthält.

Voraussetzungen

• **Eintrag im Schuldnerverzeichnis**Sie sind im Schuldnerverzeichnis eingetragen.

Erforderliche Unterlagen

Formloser Antrag

(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag-pin-fuer-eingetragene-schuldner.pdf)

Den Antrag können Sie formlos schriftlich oder mit dem Formular stellen. Klicken Sie hierfür auf die Überschrift "Formloser Antrag". Für jede Eintragung müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen

- Fotokopie Ihres Personalausweises
- Mitteilung der aktuellen Anschrift
 Geben Sie Ihre aktuelle, vollständige Anschrift an und weisen Sie Ihre
 vorherigen Anschriften durch Auskünfte aus dem Melderegister nach
- Aktenzeichen der zugrundeliegenden Eintragung
 z.B. DR II Aktenzeichen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers
- Name oder Bezeichnung der anordnenden Stelle z.B. Name und Vorname der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers
- Verfahrensnummer des zentralen Vollstreckungsgerichts
 Sie müssen die Verfahrensnummer des zentralen Vollstreckunsgerichts angeben. Die Verfahrensnummer für Berlin beginnt immer mit F1112R......

Gebühren

gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

• § 882 f der Zivilprozessordnung (ZPO): Einsicht in das Schuldnerverzeichnis

(http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/ 882f.html)

- § 882 h der Zivilprozessordnung (ZPO): Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses (http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__882h.html)
- Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses,
 Abschnitt 3 (Schuldnerverzeichnisführungsverordnung -SchuFV)
 (http://www.gesetze-im-internet.de/schufv/BJNR165400012.html#BJNR16540

06.05.2024 4/5

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

keine Angabe

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Gerichte erteilen Ihnen keine Auskünfte zu den verwalteten Eintragungen. Für die Entscheidung über Ihren Antrag ist das Amtsgericht Mitte als zentrales Vollstreckungsgericht zuständig.

Den Antrag kann bei jedem Amtsgericht gestellt werden.

06.05.2024 5/5